



Bundesverband  
WindEnergie e.V.

# Windkraftanlagen und Naturschutz in Hessen

## Bewertung des neuen Leitfadens der Landesregierung

Gießen, 29. Mai 2013

Joachim Wierlemann  
Bundesverband Windenergie e.V.,  
Landesvorsitzender Hessen



[www.wind-energie.de](http://www.wind-energie.de)

## **Gemeinsames Ziel: Energiewende hin zu 100% Versorgung aus Erneuerbaren Energien bis 2050**

Beim notwendigen Ausbau der Windenergie ist auf den Schutz unserer Natur und der darin lebenden Tiere zu achten die **Schutzgüter werden mit den Zielen der Energiewende abgewogen werden.**

Zahlreiche Studien und Gutachten zeigen, dass die Gefahr durch Windräder für die meisten Vogelarten sehr gering ist. **Studien internationaler Vogelschutzverbände bewerten den Klimawandel als die wesentlichste Ursache für das Artensterben.**

**Der Bundesverband WindEnergie vertritt grundsätzlich die Position, dass die Verhältnismäßigkeit zwischen naturschutzfachlichen Ansprüchen, der Zielsetzung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und der tatsächlichen Gefährdung der betroffenen Arten gewahrt werden muss.**

# Planungsgrundlage Artenschutz: Hoher Untersuchungsaufwand

Die Planung ist aufgrund umfangreicher Vogel- und Fledermausuntersuchungen sehr Zeit- und Kostenaufwändig

Hessen	Fachlicher Untersuchungsrahmen		Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai
	Erfassung	Erfassungstage	1 2 3	1 2 3	1 2 3	1 2 3	1 2 3	1 2 3	1 2 3	1 2 3	1 2 3	1 2 3	1 2 3	1 2 3	1 2 3	1 2 3	1 2 3	1 2 3	1 2 3
<b>Brutvögel</b>																			
	Nachterfassung	3																	
	Tagerfassung	7																	
	Übliche Erfassungen Brutvögel	7																	
<b>Gastvögel</b>																			
	Rastvogelerf.	23																	
	Rastvogelerf. 2	12 bis 25																	
	Vogelzugerf.	8																	
	Kranichzugerf.	4 (F), 3 (H)																	
	Übliche Erfassungen Gastvögel	12 bis 16																	
<b>Fledermäuse</b>																			
	Quartiererf.	4(D), ges.(HK)																	
	Zug u. Balz	23 (Wö, 2xWö)																	
	Übliche Erfassungen Fledermäuse	9 bis 16																	
Repowering	Schlagopfersuche	54																	
	Gondelmonitoring	200																	
	Übliche Schlagopfermachsuche	24																	

1	1 Tag
T	Tag
N	Nacht
RV	Hauptrastzeit (Wö)
RV	Hauptrastzeit (alle 2 Wo)
RV 2	Winterrastzeit bei Bedarf
ZV	Vogelzug
KnZ	Kranichzug
HK	Horchkiste
D	Detektor
Wö	wöchentlich
2xWö	2x wöchentlich
Schlagopfersuche:	wöchentlich
	alle 2 - 3 Tage

Der Untersuchungsrahmen darf nicht der Grundlagenforschung dienen sondern nur der Erhebung sachgerechter und zulassungsrelevanter Daten!

**Forderung: Naturschutz verwirklichen und Windenergie ermöglichen!**

## Planungsgrundlage Artenschutz: Hoher Untersuchungsaufwand

Art, Artengruppe	Abstandsempfehlungen und Prüfbereiche	
	Mindestabstand Brutvorkommen zur WKA	Prüfbereich für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate
Schwarzstorch <i>Ciconia nigra</i>	3.000 m	28 km <sup>2</sup> / 10.000 m
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	1.000 m	6.000 m
Fischadler <i>Pandion haliaetus</i>	1.000 m	4.000 m
Wiesenweihe <i>Circus pygargus</i>	1.000 m	6.000 m
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	1.000 m	6.000 m
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	1.000 m	4.000 m
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	1.000 m	3 km <sup>2</sup> / 6.000 m
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	1.000 m	4.000 m

Der für den Rotmilan angegebene Prüfbereich von 6 km Radius umfasst schon bei einem kleinen Windpark eine Fläche von rd. 113 km<sup>2</sup>.

Der 10 km-Prüfradius für den Schwarzstorch deckt eine Fläche von 314 km<sup>2</sup> ab.

## Planungsgrundlage Artenschutz: Hoher Untersuchungsaufwand

Fledermausuntersuchungen können unendlich viel Zeit und Geld in Anspruch nehmen: 29 x 4 Stunden = 116 Stunden



## Planungsgrundlage Artenschutz: Hoher Untersuchungsaufwand

Statt aufwändiger, bodennaher Fledermausuntersuchungen mit fragwürdigen Ergebnissen können **besser wirksame Untersuchungen zur Klärung von Vorkommen und Wochenstuben und nicht ersetzbaren Quartieren** im tatsächlich betroffenen Bereich der WEA gemacht werden.

Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen helfen den Arten mehr als unlösbare Monitoringauflagen. Beispielsweise ist ein Totfundmonitoring von Fledermäusen im Unterholz des Waldes nicht realisierbar.

Der Leitfaden bietet die Chance, vorgezogene **Ausgleichsmaßnahmen** (CEF-Maßnahmen), durchzuführen, um die **Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu gewährleisten**.

Weiterhin zeigt der Leitfaden auf, dass Maßnahmen zur Bewahrung des günstigen bzw. aktuellen Erhaltungszustands einer betroffenen lokalen Population (FCS-Maßnahmen), sinnvoll sind.

## Forderungen des BWE zur Genehmigungspraxis von WKA:

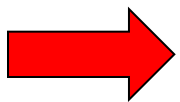
- Im Genehmigungsverfahren sind die **Umweltauswirkungen sorgfältig zu ermitteln**, zu beschreiben und zu bewerten.
- Die Prüfung bezieht sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissenstand und allgemein anerkannter Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans oder Vorhabens **angemessenerweise verlangt werden kann**.
- Untersuchungen, die für die Zulassungsentscheidung nicht erforderlich sind, sowie Untersuchungen **“ins Blaue hinein”** oder **Grundlagenforschungen** können nicht gefordert werden. Der **Untersuchungsumfang muss angemessen** sein und sollte Sachverhalte untersuchen, die **entscheidungserheblich** sind.
- Der Leitfaden bildet stellenweise eine **Übergewichtung des Artenschutzes** ab, das könnte in der Praxis zu rechtsfehlerhaften Verwaltungsverfahren führen.
- **Es ist von großer Bedeutung, den eigentlich guten Ansatz des Windkraftleitfadens in der Praxis so anzuwenden, dass er tatsächlich seinen Anliegen gerecht werden kann und der Ausbau der Windenergie im Einklang mit dem Arten- und Naturschutzrecht erfolgt.**

## Der Leitfaden bietet **hoffentlich** die Chance für eine Ausnahmegenehmigung

Sind Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung in Regional- oder Flächennutzungsplänen rechtswirksam festgelegt bzw. dargestellt, so besteht an der Errichtung der Anlagen an den vorgesehenen Standorten innerhalb der Vorranggebiete ein zwingendes öffentliches Interesse und sie ist **alternativlos**.

Die **notwendige Alternativenprüfung hat** nämlich im Rahmen des Planungsprozesses auf der Ebene des Regional- bzw. Flächennutzungsplans **bereits stattgefunden**, in dem die für den Naturschutz wertvollsten Gebietskulissen bereits auf dieser Planungsebene ausgeschieden und vorrangig die vergleichsweise konfliktarmen Bereiche für die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete ausgewählt wurden.

**Kann die grobmaßstäbliche Einstufung nach konfliktarmen Arten- und Naturschutzbereichen wirklich die tragfähige Alternativenprüfung begründen?**



**Hoffnung auf Rechtssicherheit dieser Alternativenprüfung bei einer gerichtlichen Überprüfung!**



## **Der Leitfaden bietet die Chance eine Ausnahmegenehmigung zu erhalten, wenn der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert wird...**

Verbleibt bei der Flächenauswahl für Windvorrangflächen auf der Ebene der Regional- bzw. Bauleitplanung ein unvermeidbares Risiko der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbote i.S.d. § 44 BNatSchG, wird zur Erzielung der Rechtssicherheit auf der Genehmigungsebene ein **Ausnahmeverfahren** nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durchgeführt.

**Das öffentliche Interesse an der Errichtung einer WKA kann** bei vielen Arten die Belange des Artenschutzes **überwiegen**, wenn die zu erwartenden Verluste auch langfristig keinen relevanten Einfluss auf den Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art haben und keine zumutbare Alternative (z. B. verfügbarer günstigerer Standort) gegeben sind (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG).

**Das geht erst nach Rechtskraft der Regionalpläne, die dann auch langfristig bestand haben müssen – hoffentlich kommt es dazu!!**

## Windenergienutzung auf exponierten Höhen ist effektiver Klimaschutz



Fragen ?